



Main-Tauber-Kreis.de



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Regionale Arbeitsmarktstrategie für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) im Main-Tauber-Kreis für das Jahr 2023

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	3
1.1	Eckpunkte zur ESF-Förderperiode 2021 bis 2027	3
1.2	Datengrundlagen	4
2.	Analyse des regionalen Arbeitsmarktes und der Situation junger Menschen in der Schule und beim Übergang Schule - Beruf	4
2.1	Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt	4
2.2	Situation im schulischen Bereich und am Übergang Schule - Beruf	7
3.	Formulierung von Zielen und Definition der Zielgruppen	8
3.1.	Zielgruppen	8
3.2.	Ziele der Förderung	8
3.3.	Anforderungen an die Projekte	9
4.	Querschnittsziele	9
5.	Finanzierungsbedingungen	12
5.1.	Budget	12
5.2.	Auswahl der Projekte	12
6.	Evaluation	13

Frau Krug
Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit
Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim, Tel.: 0 93 41 / 82 57 07
Email: elisabeth.krug@main-tauber-kreis.de

1. Vorbemerkungen

1.1 Eckpunkte zur ESF-Förderperiode 2021 bis 2027

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus-Verordnung bzw. der Dach-Verordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 ("Ein sozialeres Europa") bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Nach den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF-Förderung und den Politikzielen des Landes wurde die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 entwickelt. Dazu wurden u. a. politische Programme auf Landesebene, Ergebnisse der im Jahr 2019 durch das ISG durchgeführten Sozioökonomischen Analyse bzw. der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SOEK/SWOT), Ergebnisse der im Hinblick auf die Förderperiode 2021-2027 durchgeführten Online-Konsultation sowie Erfahrungen und Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 herangezogen. Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie werden soweit als möglich auch berücksichtigt.

Gegenüber der Förderperiode 2014-2020 soll auch in der regionalen Förderung ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie zur Bekämpfung der Armut gesetzt werden. Es zeichnet sich ab, dass diese Förderziele infolge der COVID-19-Pandemie sowie mit der Bewältigung der Krise noch größere Bedeutung erlangen werden.

Die Umsetzung in den regionalen Arbeitskreisen des ESF Plus erfolgt im Rahmen des spezifischen Zieles h)

Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere benachteiligter Gruppen.

1.2 Datengrundlagen

Grundlage für die Beurteilung der Ausgangslage im Hinblick auf die regionalisierten Ziele im Landkreis Main-Tauber-Kreis sind die Daten einer Sonderauswertung der Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim mit Zeitreihen zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit von 2016 bis Mai 2022. Zu einzelnen Fragen wurden die Daten mit aktuellen Informationen aus dem Jobcenter Main-Tauber ergänzt.

Die Zielgruppe der jugendlichen Schulverweigerer ist statistisch nicht erfasst. Der ESF-Arbeitskreis hat sich deswegen dafür entschieden, Expertinnen und Experten aus den Regelsystemen der Schule und Jugendarbeit und des Übergangssystems zu konsultieren und in die Beratung miteinzubeziehen.

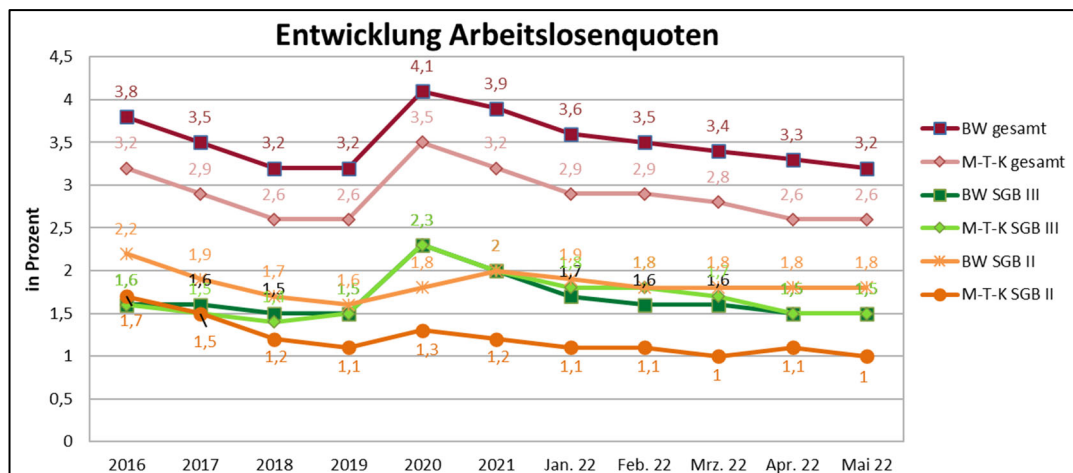
Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, sowie Geflüchteten aus der Ukraine werden soweit als möglich berücksichtigt.

Im Rahmen der Arbeitskreissitzung wurde die datenbasierte Analyse um die Einschätzungen der Mitglieder des ESF-Arbeitskreises ergänzt und daraus Zielgruppen, Förderschwerpunkte und Anforderungen an die Projekte für den Main-Tauber-Kreis abgeleitet.

2. Analyse des regionalen Arbeitsmarktes und der Situation junger Menschen in der Schule und beim Übergang Schule - Beruf

2.1 Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt

Von 2016 – 2019 hat sich der Arbeitsmarkt in Baden-Württemberg und auch im Main-Tauber-Kreis positiv entwickelt. Im Main-Tauber-Kreis ist die Quote im genannten Zeitraum von 3,3% auf 2,6% gesunken. Aufgrund der Corona-Pandemie stieg die Arbeitslosenquote in Baden-Württemberg und auch im Main-Tauber-Kreis deutlich an. Die Auswirkungen zeigen sich sowohl in Baden-Württemberg als auch im Main-Tauber-Kreis im Rechtskreis SGB III deutlicher als im SGB II. Die Quoten des Main-Tauber-Kreises liegen im Rechtskreis SGB III teilweise über den Werten des Landes Baden-Württemberg. Im Rechtskreis SGB II liegt die Arbeitslosenquote unter den Durchschnittswerten des Landes Baden-Württemberg.



Quelle: Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim; eigene Darstellung

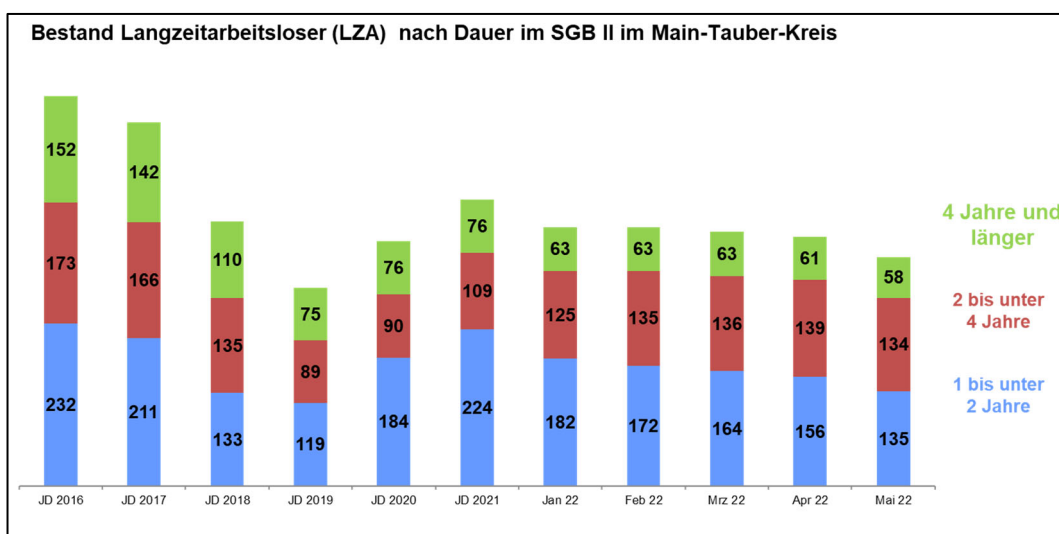
Im Mai 2022 waren im Main-Tauber-Kreis 1.955 Personen arbeitslos gemeldet. Davon entfallen 1.154 in den Bereich des SGB III und 801 Personen in den Rechtskreis SGB II.

Die Arbeitslosenquote unter den Personen mit Migrationshintergrund hat sich im Main-Tauber-Kreis von 2016 mit 11,1% auf 7,8% in 2019 verringert. Ein Beleg für die nach wie vor günstige Arbeitsmarktlage im Landkreis ist, dass für diesen Personenkreis die Quote 2020 zwar auf 10,1% angestiegen, 2021 aber auf 7,7% gesunken ist. Im Mai 2022 liegt die Quote bei 5,1% und nun unter der Quote für Baden-Württemberg.

Die Jugendarbeitslosigkeit (Personen unter 25 Jahren) ist saisonalen Schwankungen durch Schulabschluss, Ausbildungsende, Studienbeginn, Ausbildungsstart unterworfen. Im Main-Tauber-Kreis ist die Quote für beide Rechtskreise von 3,2% in 2016 auf 2,5% im Jahr 2019 gesunken. Nach einer Quote von 3,5% im Jahr 2020 ist auch hier 2021 ein Absinken auf 2,7% und nun im Mai 2022 auf 1,8% festzustellen.

Im Jahr 2016 verfügten 43% (in absoluten Zahlen 1.045) der Arbeitslosen im Main-Tauber-Kreis über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Noch deutlicher wird dies bei den Arbeitslosen im SGB II-Bezug. 2016 waren im Rechtskreis SGB II 59,7% (in absoluten Zahlen 745) Personen arbeitslos gemeldet, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Trotz der Entspannung auf dem Arbeitsmarkt und Rückgang der absoluten Anzahl im Jahr 2021 auf 591 Personen, hat sich ihr Anteil prozentual auf 62,1% erhöht. Mit Stand Mai 2022 sind 62,9% (504) aller SGB II-Arbeitslosen im Landkreis (801) ohne abgeschlossene Ausbildung.

Bei den Langzeitarbeitslosen mit SGB II-Bezug gab es im Main Tauber Kreis in den Jahren 2016 – 2019 eine positive Entwicklung. Die Anzahl sank von 557 Personen in Jahr 2016 auf 283 im Jahr 2019. Von der Eintrübung am Arbeitsmarkt im Jahr 2020 und 2021 waren die Langzeitarbeitslosen, die bereits mehr als 4 Jahre im Bezug von SGB II-Leistungen stehen, seltener betroffen als Leistungsbezieher zwischen 1 und 2 Jahren, bzw. zwischen 2 und 4 Jahren und profitieren auch jetzt von der überdurchschnittlich guten Aufnahme des Arbeitsmarktes.



Quelle: Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim;

Die Zahl der Alleinerziehenden unter den Langzeitarbeitslosen im SGB II-Bezug ist seit 2016 (66 Personen) durch entsprechende Maßnahmen bis 2019 (30 Personen) stark gesunken. Auch wenn es 2020 und 2021 zu einer Zunahme an Fällen gekommen ist, so ist seit Jahresbeginn ein Rückgang auf 35 Personen im Monat Mai 2022 zu verzeichnen.

Der Bestand an arbeitslosen Schwerbehinderten im SGB II hat in den Jahren 2016 bis 2019 ebenfalls in der Anzahl abgenommen (von 147 auf 103 Personen). Auch wenn deren Integration im Arbeitsmarkt schwieriger ist, so kann dieser Personenkreis im überregionalen Projekt Reha-Pro des Jobcenters Main-Tauber Unterstützung finden.

Wie die Arbeitsmarktanalyse zeigt, besteht kein spezifischer Bedarf für einzelne Zielgruppen am Arbeitsmarkt.

Nach Einschätzung und Beratung der Mitglieder des ESF-Arbeitskreises Main-Tauber-Kreis sind ausreichend Strukturen und Mittel der Agentur für Arbeit und

des Jobcenters Main-Tauber zur Unterstützung von Menschen mit multiplen Einschränkungen und Vermittlungshemmnissen vorhanden.

Ein Handlungsbedarf im Rahmen der ESF-Förderung wird für diese Zielgruppe nicht gesehen.

2.2 Zur Situation im schulischen Bereich und am Übergang Schule-Beruf

Schulverweigerung und Schulabbruch wird im Main-Tauber-Kreis statistisch nicht erfasst. Schüler*innen ohne Schulabschluss werden zwar dokumentiert, sind aber nicht gleichzusetzen mit Mädchen und Jungen, die sich der Schule verweigern.

Nach Einschätzungen von Fachleuten aus Schule, Jugendberufshilfe und Übergangssystemen wird erwartet, dass in Folge der Corona-Pandemie, die Zahl der Schüler*innen, die ohne einen Abschluss die Schule verlassen, sich erhöhen wird.

Die Ursachen für Schulverweigerung sind vielschichtig und von Fall zu Fall unterschiedlich. Überforderungen der Schüler*innen im familiären Umfeld können ebenso die Ursache sein wie Mobbing in der Klasse oder längere krankheitsbedingte Ausfallzeiten und Probleme beim Wiedereinstieg in den regulären Unterricht.

Die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Schulschließungen, der Wechselunterricht oder Homeschooling hat die Situation verschärft. So kann beobachtet werden, dass diejenigen, die bereits Schwierigkeiten mit dem Schulbesuch hatten oder unter sozialen oder schulischen Ängsten litten, sich der schulischen Bildung weiter entzogen haben, bzw. entziehen.

Die Gruppe der jungen Menschen mit Migrationshintergrund hat große Probleme, sich überhaupt in einen geregelten Schulbetrieb einzugliedern. Wegen fehlender Sprachkenntnisse besteht ein erhöhtes Risiko eines Schulabbruchs sowie einer Schulverweigerung.

Das Problem der Schulverweigerung betrifft Mädchen wie Jungen, mit oder ohne Migrationshintergrund gleichermaßen, allerdings sind die Ursachen häufig geschlechterspezifisch differenziert. Eine wirksame Unterstützung sollte daher geschlechtersensibel agieren und auf die jeweils individuellen Probleme der Mädchen und Jungen sowie ihres schulischen und familiären Umfeldes eingehen.

Beim Übergang Schule – Beruf sind immer mehr junge Menschen verunsichert. Durch die fehlende Möglichkeit für betriebliche Praktika konnten sie sich nicht für

eine betriebliche Ausbildung entscheiden. Viele versuchen weiter die Schule zu besuchen, ohne dass sich dadurch ihre Ausbildungsperspektiven verbessern, oder sie haben eine Schulart gewählt, die sie überfordert und in der Folge zum Schulabbruch führt.

Außerdem wird von vielen sozial auffälligen Schüler*innen berichtet, die einen einigmaßen geregelten Unterrichtsbetrieb erschweren.

Der ESF-Arbeitskreis Main-Tauber-Kreis sieht eine dringende Notwendigkeit, für diese Jugendlichen eine Perspektive zu eröffnen. Das Ziel „Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit“ ist deshalb in den Fokus zu nehmen.

3. Formulierung von Zielen und Definition der Zielgruppen

In der Sitzung am 8. Juli 2022 hat der regionale ESF-Arbeitskreis des Main-Tauber-Kreises sich darauf verständigt, das Ziel

- Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit.

in den Fokus zu nehmen.

3.1 Zielgruppen

Bevorzugt gefördert werden somit Projekte für die Zielgruppen

- Schüler*innen ab Sekundarstufe 1, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist
- Marginalisierte junge Menschen, bzw. Schulabbrecher*innen, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Arbeitsförderung nicht oder nicht mehr erreicht werden.

3.2 Ziele der Förderung

- Individuelle und soziale Stabilisierung sowie soziale Integration der Jugendlichen.
- Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit.
- Heranführen an den (Wieder-)Einstieg in schulische oder berufliche Ausbildung

3.3 Anforderung an die Projekte

Eine individuelle und ggf. auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung, ergänzend auch im Gruppensetting und einer Nachbetreuung, könnte als Instrument in Betracht kommen.

Es bietet sich an, Projekte, die der Unterstützung, Stabilisierung und Förderung schwer zu erreichender junger Menschen dienen, auf der Grundlage des § 16h SGB II und in enger Kooperation mit dem Jobcenter zu entwickeln und abzustimmen, sowie die Kooperation mit Jugendhilfe und Arbeitsförderung in diesem Ziel zu nutzen (§ 13 SGB VIII, § 16h SGB II).

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

4. Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Mädchen und Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.

- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen

Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner*innen in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [EU-Alpenraumstrategie](#).

Antragstellende sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Charta der Grundrechte (Charta)

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular finden Sie dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Teilnehmendenfragebogens).“

¹ Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>

² Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

5. Finanzierungsbedingungen

5.1 Budget

Dem Main-Tauber-Kreis stehen für die Förderperiode 2021–2027 jährlich **165.000 €** an ESF-Mitteln zur Verfügung.

Der ESF Plus-Förderanteil liegt bei max. 40% und soll nicht unter 30% liegen.

Förderfähig sind nur die direkten Personalkosten. Direkte Personalkosten sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Hinzu kommt ein Aufschlag von 23% der Restkosten (Sachkosten) des Projektes.

Grundsätzlich werden von der L-Bank nur Projekte bewilligt, deren förderfähige Gesamtkosten einen Betrag von 30.000 € nicht unterschreiten und die eine Förderung für grundsätzlich mindestens 10 Teilnehmende vorsehen.

Es werden nur einjährige Projekte befürwortet. Dies schließt eine Anschlussförderung nicht aus, vorausgesetzt die jeweils gültige ESF-Strategie lässt dies zu.

5.2 Auswahl der Projekte

Auf der Basis der im ESF Arbeitskreis beschlossenen ESF-Arbeitsmarktstrategie wird die Ausschreibung für die Projektanträge 2023 veröffentlicht. Geeignet für die Gesamtdarstellung der Strategie sind die Internet-Website des Landratsamtes, sowie ein Verweis darauf in den Regionalzeitungen. Die eingehenden Projektanträge werden in der Rankingsitzung des Arbeitskreises auf der Grundlage der regionalen Arbeitsmarktstrategie und eines standardisierten Ranking-Verfahrens bewertet. Entscheidende Kriterien für die Auswahl der Projekte sind

- ▶ die Übereinstimmung der Projektanträge mit den regionalen Arbeitskreiszielen und den Zielgruppen,
- ▶ sowie den Querschnittszielen.

Erwartet werden gendersensible Projektanträge sowie der Einsatz von Personal mit Genderkompetenz bzw. der Bereitschaft, dies zeitnah durch Fort- und Weiterbildungen zu erwerben.

6. Evaluation

Die Erreichung der festgelegten Ziele des Arbeitskreises, der Projektziele einschließlich des Querschnittsziels der Gleichstellung wird überprüft durch das folgende Vorgehen:

- ▶ Den Abgleich des bewilligten Antrags mit dem Sachbericht im Verwendungsnachweis des jeweiligen ESF-Projekts. Die Geschäftsstelle leitet den Arbeitskreismitgliedern die Sachberichte zu.
- ▶ Vorstellen der Projektergebnisse im Rahmen der regionalen Ergebnissicherung bzw. Rankingsitzung bei laufenden Projekten
- ▶ Vor-Ort Besuche bei den Projektträgern durch die ESF-Geschäftsstelle.

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.